

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Stück, 13.06.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1924.) 42. Stück.

### Inhalt:

Nr. 90. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 10. Juni 1924, betreffend die Erhebung einer Umlage zur Handelskammer für das Jahr 1924.

### Nr. 90.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Erhebung einer Umlage zur Handelskammer für das Jahr 1924.  
Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

#### § 1.

Die Handelskammer wird ermächtigt, in Abweichung von den Vorschriften des Artikels 30 des Handelskammergesetzes vom 19. Februar 1900, in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1922, die Beiträge für das Jahr 1924 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen festzusetzen:

#### § 2.

Der Berechnung der Beiträge ist das für das Jahr 1922 zur Reichseinkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer ver-

anlagte Einkommen aus dem Gewerbebetriebe zu Grunde zu legen.

Die Einkommen werden in Gruppen eingeteilt. Für jede Gruppe wird ein bestimmter Beitrag in Goldmark festgesetzt. Die Gruppeneinteilung und die Beitragsfestsetzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Handels.

§ 3.

Ist für das Jahr 1922 eine Veranlagung zur Reichseinkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht erfolgt, so wird der Beitrag von einem Ausschuß, der aus neun von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern der Handelskammer besteht, in der Weise festgesetzt, daß der Beitragspflichtige nach Maßgabe der Art und des Umfangs seines Betriebes in eine der Beitragsgruppen (§ 2) eingereiht wird.

§ 4.

Die Beitragsberechnung kann von dem Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Artikels 32 Abs. 3 des Handelsskammergesetzes auch mit der Begründung angefochten werden, daß das im Beitragsjahr erzielte Geschäftseinkommen zu dem der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Einkommen aus 1922 derart außer Verhältnis stehe, daß ihm die Zahlung des festgesetzten Beitrages nicht zugemutet werden könne.

Oldenburg, den 10. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Münzebrock.